



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stöger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0591-I/A/4/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10117/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Wie auch der Rechnungshof in seinem Positionspapier darstellt, finden sich die rechtlichen Grundlagen für die RH-Empfehlungen zu Internen Kontrollsystemen (IKS) bereits im Haushaltsrecht des Bundes sowie im B-VG und selbstverständlich werden diese Prinzipien von den Ressorts bereits angewendet. Empfehlungen des Rechnungshofes werden immer in der Verwaltungsführung berücksichtigt, daher ist eine spezielle Umsetzung der vom Rechnungshof entwickelten Leitfäden nicht vorgesehen.

Frage 4:

Zunächst ist festzuhalten - worauf auch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Rechnungshofes betreffend Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung (Reihe Bund 2015/9) bereits hingewiesen hat - dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines speziellen IKS für Sozialversicherungsträger gibt. Die entsprechenden Verpflichtungen ergeben sich vielmehr (wie meist im öffentlichen Bereich) aus den jedenfalls anzuwendenden gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Diesbezüglich hat die PVA daher auf Folgendes hingewiesen: Auch wenn die PVA kein standardisiertes IKS im Bereich der Ausgleichszulage eingerichtet habe, verfüge sie doch über

eine Reihe von internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen (Vier-Augen-Prinzip, funktionsbezogene Aufgabenerfüllung, nachträgliche Kontrolle usw.) und habe zahlreiche Rechtsvorschriften (z.B. Rechnungsvorschriften) zu beachten, die eine ordnungsgemäße Vollziehung (im Bereich der Ausgleichszulage) sicherstellten.

Die ebenfalls geprüfte Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie als ersten konkreten Schritt eine Erhebung des bestehenden IKS in drei großen Bereichen veranlasst habe, u.a. auch im Leistungsbereich der Pensionsversicherung, über dessen Ergebnis es einen entsprechenden Bericht an den Vorstand geben werde. Weiters sei die Revision beauftragt, in speziellen Bereichen den jeweiligen Ist-Zustand des IKS zu erheben, Mängel aufzuzeigen und allfällige Anpassungen vorzuschlagen.

Generell darf festgehalten werden, dass einschlägige Empfehlungen des Rechnungshofes natürlich aufgenommen werden und deren weitere Umsetzung betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

